

Antidoping Ordnung

der Quadrathlon Allianz Deutschland (QUAD) e.V.



Inhalt

Präambel	2
Eid gegen Doping	2

Grundlagen

§ 1	Anti-Doping-Code	2
§ 2	Geltungsbereich der Anti-Doping-Regeln	3
§ 3	Informationsobliegenheit	4
§ 4	Zusammenarbeit	4

Pflichten und Verbindlichkeiten

§ 5	Pflicht zur Verfolgung von Dopingverstößen	4
§ 6	Persönliche Verantwortlichkeit von Athleten	4
§ 7	Persönliche Verantwortlichkeit von Trainern, Betreuern etc.	5
§ 8	Weitere Folgen für Vereine und Ausrichter	5
§ 9	Verbindlichkeit der Antidoping-Ordnung	6
§ 10	Auslegungsregel	6

Zuständigkeiten und Verfahrensablauf

§ 11	Bundesverband	6
§ 12	Antidoping-Beauftragter (ADB)	6
§ 13	Antidoping-Kommission (ADK)	7
§ 14	Pflicht zur Information der ADK	7
§ 15	Ermittlungen	8
§ 16	Allgemeine Verfahrensregeln	8
§ 17	Entscheidungen anderer Verbände	9
§ 18	Mündliche Verhandlung	9
§ 19	Entscheidung	9
§ 20	Kosten	10
§ 21	Rechtsmittel	10
§ 22	Beweisführung	11
§ 23	Berichtswesen	11

Schlussbestimmungen

§ 24	Haftungsbegrenzung	11
§ 25	Grundsatzregelung	12
§ 26	Änderung der Anti-Doping-Ordnung	12
§ 27	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	12

Präambel

Doping ist in jeder Hinsicht von der QUAD gebannt.

Doping ist die unerlaubte Leistungsförderung, um sich insbesondere einen Wettbewerbsvorteil in Wettkämpfen gegenüber anderen Athleten zu verschaffen.

Doping untergräbt einen fairen Wettkampf und kann die eigene Gesundheit gefährden.

Die Quadrathlon Allianz Deutschland (QUAD) fördert und schützt eine gesunde und faire Sportpraxis. Doping ist damit unvereinbar. Die Anti-Doping-Ordnung (ADO) verteidigt die berechnigte Erwartung jedes Athleten, an dopingfreien Wettkämpfen teilzunehmen, zugleich zeigt sie die Sanktionen und Folgen auf, die schon der Versuch von Doping zur Folge hat.

Die QUAD wird ihrer Anti-Doping-Arbeit stets eine beste Praxis nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der international anerkannten Praxis der NADA und WADA im Rahmen seiner finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zugrunde legen.

Eid gegen Doping

Jeder lizenzierte Sportler und Mitglied der QUAD erklärt sich zu folgendem Eid:

1. Ich erkläre, die Bekämpfung von Doping aktiv zu unterstützen.
 2. Als Athlet/Athletin will ich meine sportlichen Ziele mit intelligentem Training, gesunder Ernährung und entsprechendem Lebensstil erreichen.
 3. Ich respektiere die sportlichen Regeln meiner Sportart und gelobe, im Wettkampf fair zu handeln.
 4. Ich kultiviere den Sport im ursprünglichen Sinne und bemühe mich, mit meiner sauberen Einstellung zum Sport Vorbild für meine Mitmenschen zu sein.
 5. Ich werde nach meinen Möglichkeiten mein Umfeld über die gesundheitlichen Risiken des Dopings aufklären.
 6. Wenn ich einen Dopingfall in meiner Umgebung wahrnehme, versuche ich, Demjenigen/Derjenigen die negativen Seiten von Doping aufzuzeigen.
-

Grundlagen

§ 1 Anti-Doping-Code

1. Bestandteil und Grundlage dieser Ordnung ist der ADC (Anti-Doping-Code) der NADA (Nationale Antidoping Agentur), in seiner jeweils aktuellsten Fassung, einschließlich dessen Anhänge. Im Zweifel geht der ADC abweichenden Bestimmungen in den nachfolgenden Vorschriften vor.

2. Der ADC regelt u. a. folgendes:

- Definition des Begriffs Doping (Art. 1)
- Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Art. 2)
- Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Art. 3)
- Die Verbotliste (Art. 4)
- Dopingkontrollen (Art. 5)
- Analyse von Proben (Art. 6)
- Ergebnismanagement (Art. 7)
- Analyse der B-Probe (Art. 8)
- Automatische Annullierung von Einzelergebnissen (Art. 9)
- Sanktionen gegen Einzelpersonen (Art. 10)
- Konsequenzen für Mannschaften (Art. 11)
- Disziplinarverfahren (Art. 12)
- Rechtsbehelfe (Art. 13)
- Information und Vertraulichkeit (Art. 14)
- Dopingprävention (Art. 15)
- Verjährung (Art. 17)
- Schlussbestimmungen (Art. 18)

3. Die QUAD ist als nationaler Spitzenverband, nach der Definition des ADC, eine Anti-Doping-Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist.

§ 2 Geltungsbereich der Antidoping-Regeln

1. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten insbesondere für alle Inhaber eines QUAD-Startpasses, einer Tageslizenz oder einer Trainer- oder Betreuererlaubnis der QUAD, die an Trainingsmaßnahmen oder Wettkampfveranstaltungen der QUAD teilnehmen bzw. Teilnehmer betreuen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die von anderen Ausrichtern oder Organisationen durchgeführt werden.
2. Die Vereine und Veranstalter sind für die effektive Durchführung von Dopingkontrollen bei Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen in ihrem Bereich verantwortlich.
3. Athletinnen oder Athleten im Bundes- oder Landeskader sowie Trainer und vertraglich für die QUAD im Sportbereich tätige Personen haben die Verbindlichkeit dieser Ordnung schriftlich anzuerkennen und zugleich ihrer Teilnahme an – auch unangemeldeten – Kontrollen schriftlich zuzustimmen.
4. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind von den QUAD-Mitgliedern strikt zu beachten; in Fällen von Unklarheiten hat sich jeder unaufgefordert um Klärung zu bemühen. Verhängte Sanktionen gelten auch bei Wettkämpfen anderer Mitgliedsverbände der WQF. Sie werden dementsprechend international bekanntgegeben.

§ 3 Informationsobliegenheit

Athletinnen und Athleten sowie alle Verantwortlichen im Sport-, Trainings- und Mannschaftsbereich haben sich über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Regelungen unaufgefordert und vollständig zu informieren. Die QUAD teilt dazu auf schriftliche Anfrage die Veröffentlichungsquellen (z. B. Internetadressen) mit. Diese werden auch auf der Internetseite der QUAD angegeben.

§ 4 Zusammenarbeit

Die QUAD arbeitet zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Antidoping-Arbeit mit der NADA, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie mit der WQF zusammen.

Pflichten und Verbindlichkeiten

§ 5 Pflicht zur Verfolgung von Dopingverstößen

1. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung und der Regelwerke, auf die diese Ordnung verweist (insbesondere der WADA und der NADA) wird sanktioniert. Insoweit besteht kein Ermessensspielraum.
2. Soweit die für Verstöße Verantwortlichen oder Mitverantwortlichen nicht der Zuständigkeit der QUAD unterfallen, kann die QUAD
 - a. die jeweils zuständigen (Sport-)Verbände im nationalen oder internationalen Bereich unterrichten,
 - b. evtl. bestehende Verträge mit den verantwortlichen Personen oder Stellen kündigen.

Weitere geeignete Maßnahmen zur Verfolgung der Verstöße und zum Schutz vor weiteren Verstößen bleiben vorbehalten.

§ 6 Persönliche Verantwortlichkeit von Athleten

1. Bei ärztlichen Behandlungen hat der Sportler oder die Sportlerin den behandelnden Arzt darauf hinzuweisen, dass bei der Einnahme von Medikamenten die Antidopingregeln zu beachten sind.

2. Ein in anderen Sportarten oder im Zuständigkeitsbereich anderer Sportverbände eingeleitetes Verfahren wegen des Verdachts auf einen Dopingverstoß muss auch dann, wenn jenes Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, unaufgefordert und unverzüglich dem Antidoping-Beauftragten der QUAD mitgeteilt werden.
 3. Jedes Mitglied eines QUAD-Kaders ist – sofern es ein sozialabgabenpflichtiges (monatliches) Einkommen, aus der sportlichen Leistung bezieht, das wenigstens der niedrigsten Tarifgruppe für den Dienstleistungsbereich, die durch die Gewerkschaft VERDI vertreten wird, entspricht, und in diesem Sinne als Profiathlet bezeichnet wird – verpflichtet sich der Bundesgeschäftsstelle die Trainingsorte und -zeiten sowie den neuen Aufenthaltsort schriftlich mitzuteilen, wenn es den Wohnsitz, der der QUAD gemeldet wurde, für drei Tage oder mehr verlassen möchte. In der Mitteilung ist die Dauer der Abwesenheit sowie die Adresse anzugeben, unter der die Athletin oder der Athlet anzutreffen ist. Sie muss bei Inlandsaufenthalten vor Reiseantritt und bei Auslandsaufenthalten zehn Tage vor Reiseantritt dem Antidoping-Referat des QUAD zugehen. Bei begründetem Verdacht kann der Vorstand auch Nachweise von Amateuren verlangen.
-

§ 7 Persönliche Verantwortlichkeit von Trainern, Betreuern etc.

1. Trainer, Mannschaftsbetreuer, -ärzte und sonstige Hilfspersonen von Athletinnen oder Athleten sind verpflichtet, das Ziel eines dopingfreien Sports uneingeschränkt zu fördern. Sie sollen regelmäßig an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur Dopingbekämpfung teilnehmen.
 2. Bei Dopingkontrollen sind die in Abs. 1 genannten Personen zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet.
-

§ 8 Weitere Folgen für Vereine und Ausrichter

1. Werden im Bereich von Veranstaltungen oder Vereinen unzureichende Antidoping-Kontrollen im Rahmen deren Möglichkeiten durchgeführt, ergeht eine schriftliche Abmahnung durch den Antidoping-Beauftragten der QUAD.
2. Für Veranstalter oder Ausrichter, die in Zusammenarbeit mit der QUAD Sportveranstaltungen in den von der QUAD betreuten Sportarten durchführen, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach schriftlicher Abmahnung eine erneute Beauftragung nicht mehr zulässig ist.

§ 9 Verbindlichkeit der Antidoping-Ordnung

1. Mit jeder Ausgabe eines Startpasses oder eines Trainer-, Betreuer- oder ähnlichen Ausweises wird die Verpflichtung begründet, die Bestimmungen dieser Ordnung zu beachten.
 2. Die mit der Durchführung einzelner Veranstaltungen beauftragten Ausrichter werden durch schriftliche Vereinbarung verpflichtet, die Verpflichtung zur Beachtung dieser Ordnung an die teilnehmenden Athletinnen und Athleten und ihre Betreuungspersonen weiterzugeben.
 3. Weitergehende internationale Antidoping-Vorschriften bleiben unberührt.
-

§ 10 Auslegungsregel

Die Bestimmungen dieser Ordnung sind im Sinne eines möglichst effektiven Schutzes gegen Dopingverstöße und eines hohen Schutzniveaus auszulegen. Keine Bestimmung dieser Ordnung darf so ausgelegt werden, dass sie den internationalen Antidoping-Anforderungen der WADA und der internationalen Verbände (WQF) und der NADA widerspricht.

Zuständigkeiten und Verfahrensablauf

§ 11 Bundesverband

1. Die QUAD ist zur Durchführung dieser Ordnung für alle Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfe auf Bundesebene, auch mit internationaler Beteiligung zuständig.
 2. Die Mitglieder informieren die QUAD unverzüglich über jedes in ihrem Bereich eingeleitete Verfahren und über festgestellte positive Probenbefunde.
-

§ 12 Antidoping-Beauftragter (ADB)

1. Die Antidopingarbeit der QUAD wird von einem Antidoping-Beauftragten (ADB) organisiert und koordiniert. Dieser wird vom QUAD-Präsidium bestellt; er kann jederzeit abberufen werden.

2. Der QUAD-Antidoping-Beauftragte überwacht und fördert die Anwendung dieser Ordnung. Er hat darüber dem Verbandstag und dem Präsidenten zu berichten. In regelmäßigen Abständen kann er einen Bericht über die Antidopingarbeit in den Vereinen verlangen.
 3. Der ADB ist in Antidoping-Angelegenheiten nicht weisungsgebunden. Er hat das Recht der Teilnahme an Präsidiumssitzungen. Er arbeitet in Antidoping-Angelegenheiten eng mit den Landesverbänden zusammen.
 4. Jeder Betroffene und jeder örtliche Verein kann sich in Antidoping-Fragen unmittelbar an den Antidoping-Beauftragten der QUAD wenden.
-

§ 13 Antidoping-Kommission (ADK)

1. Für die Verfolgung von Antidoping-Verstößen und die Entscheidung über Suspendierungen und Sanktionen ist die Antidoping-Kommission (ADK) zuständig. Diese wird vom Präsidium der QUAD bestellt; sie besteht aus drei Personen. Der ADK sollen ein Jurist und ein Mediziner oder Pharmakologe angehören. Die Bestellung endet mit der Bestellung einer neuen ADK durch das Präsidium. Während eines anhängigen Verfahrens ist die Bestellung einer neuen ADK für dieses Verfahren unzulässig.
 2. Das Präsidium der QUAD bestimmt zugleich mit der Entscheidung nach Abs. 1 den Vorsitz der ADK und bestellt bis zu drei Ersatzmitglieder, die im Falle der Verhinderung oder des Ausfalls eines ADK-Mitglieds tätig werden. Die Ersatzmitglieder rücken in der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge nach und bleiben bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens im Amt.
 3. Die ADK und ihre Mitglieder sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Das Verfahren ist vertraulich und grundsätzlich nicht öffentlich.
 4. Die ADK kann die Entscheidung durch Beschluss nach Anhörung des Betroffenen dem oder der Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung kann rückgängig gemacht werden.
-

§ 14 Pflicht zur Information der ADK

1. Anhaltspunkte über einen möglichen Verstoß gegen diese Ordnung sind dem Vorsitzenden der ADK unverzüglich und streng vertraulich mitzuteilen. Dabei sollen die Namen und Adressen der betroffenen Person(en) und ggf. von Zeugen, Zeit und Ort der Feststellungen, Probennahmen und vorliegende Analyseergebnisse angegeben werden.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für positive Kontrollergebnisse anderer, auch internationaler Sportverbände oder Sportorganisationen.

§ 15 Ermittlungen

Die Tatsachenermittlung erfolgt von Amts wegen. An Beweisanträge der oder des Betroffenen ist die ADK nicht gebunden. Sie kann weitere Beweiserhebungen anordnen, wenn diese zur Aufklärung des Tatverdachts erforderlich sind.

Wird die Sachaufklärung vereitelt oder erschwert, kann dies zu Lasten des oder der Betroffenen gewertet werden.

§ 16 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Verfahrenshandlungen sind schriftlich vorzunehmen. Nicht fristgebundene Erklärungen können per e@mail an die von der ADK angegebene Adresse erfolgen; das Risiko der richtigen Übermittlung der Erklärung trägt der jeweilige Absender.
2. Der Schriftverkehr mit der ADK ist über die Bundesgeschäftsstelle der QUAD zu führen.
3. Der oder die Betroffene hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt oder einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Er oder sie ist auf schriftliches Verlangen persönlich zu hören.
4. Mitteilungen an den/die Betroffene/n gelten mit dem dritten Tag nach Absendung aus der QUAD-Geschäftsstelle als zugegangen. Zustellungen nach dieser Ordnung sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen. Als Zustellungsdatum gilt das auf dem Einschreibe-Rückschein angegebene Datum. Hat der oder die Betroffene im Inland keine Zustellanschrift oder keinen Zustellungsbevollmächtigten, wird die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung auf der QUAD-Homepage ersetzt, dass das zuzustellende Schriftstück über das Internet angefordert werden kann; in diesem Fall gilt die Zustellung mit dem zehnten Tag nach der Bekanntmachung als bewirkt.
5. Für die gegenüber der QUAD einzuhaltenden Fristen ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle der QUAD maßgebend. Die Fristberechnung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Unter den Voraussetzungen des § 233 ZPO kann Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist gewährt werden.
6. Akteneinsicht kann erst nach Abschluss der Ermittlungen beansprucht werden.
7. Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am Analyseergebnis oder an sonstigen den Tatverdacht stützenden oder widerlegenden Beweismitteln zu begründen. Solche Verstöße sind innerhalb von drei Kalendertagen nach Kenntniserlangung zu rügen; unterbleibt dies, verliert der ADB oder die oder der Betroffene für das gesamte weitere Verfahren dieses Rügerecht. Auf diese Folge soll zu Beginn des Verfahrens hingewiesen werden.

§ 17 Entscheidungen anderer Verbände

Die wegen eines Dopingverstoßes im Sinne dieser Ordnung ergehende Entscheidung eines anderen Sportverbandes gilt auch für den Bereich der QUAD, sofern der andere Sportverband dem Standard des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA entsprochen hat. Der Betroffene erhält dazu auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid des Antidoping-Beauftragten. Dagegen kann mündliche Verhandlung entsprechend beantragt werden.

§ 18 Mündliche Verhandlung

1. Bei hinreichendem Verdacht eines Dopingverstoßes bestimmt die oder der Vorsitzende der ADK unverzüglich einen Termin und den Ort, an dem die ADK den oder die verantwortliche(n) Person(e)n anhört, es sei denn, darauf wird schriftlich verzichtet. In diesem Fall bestimmt die oder der Vorsitzende nach Abschluss der Beweisaufnahme unverzüglich einen Termin zur Entscheidung. Präsidium und Athlet sind über den Termin formlos zu informieren.
 2. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung muss den Verfahrensbeteiligten mindestens zwei Wochen vor der Anhörung zugehen; die Frist kann mit Einverständnis des Betroffenen abgekürzt werden. In der Ladung ist anzugeben, ob und ggf. welche Zeugen oder Sachverständige gehört werden sollen. Über Terminänderungen wird entsprechend § 227 ZPO entschieden.
 3. Der oder die Vorsitzende der ADK kann den/die Betroffene/n schriftlich auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Tatsachen anzugeben oder die Beweismittel zu bezeichnen, deren Berücksichtigung für erforderlich gehalten wird. Nach Ablauf der Frist angegebene Tatsachen oder Beweismittel können von der ADK als verspätet zurückgewiesen werden; auf diese Folge ist in der Aufforderung nach Satz 1 hinzuweisen.
 4. Für die Beweisaufnahme gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend. Beweiserhebungen können durch ausdrücklichen Beschluss der ADK von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.
 5. Die mündliche Verhandlung der ADK ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des QUAD-Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit.
-

§ 19 Entscheidung

1. Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist unverzüglich eine Entscheidung zu fällen, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Wochen seit Schluss der letzten mündlichen Anhörung.

2. Die ADK entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen auch über die Anerkennung von im Ausland festgestellten Dopingverstößen sowie darüber, ob und inwieweit die im Ausland verhängten Sanktionen auch im QUAD-Bereich gelten. Sofern diese nicht gelten sollen, ist über Sanktionen nach dieser Ordnung zu entscheiden.
 3. Die ADK kann durch Beschluss zu jedem Zeitpunkt des Entscheidungsverfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die sie in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.
 4. Die Entscheidung der ADK wird schriftlich abgefasst, begründet und dem oder der Betroffenen, dem ADB und dem Präsidium zugestellt. Der oder die Betroffene kann auf schriftliche Gründe verzichten. Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden der ADK zu unterschreiben.
-

§ 20 Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens der ADK trägt im Falle einer Sanktion der oder die Betroffene; die ADK kann nach billigem Ermessen eine abweichende Kostenentscheidung treffen.
 2. Als Verfahrenskosten werden eine allgemeine Verfahrensgebühr von 50 € Reisekosten der ADK sowie Auslagen für Beweiserhebungen (Probenanalysen, Sachverständige, Zeugen u. a.) erhoben.
 3. Die Einstellung des (Ermittlungs-)Verfahrens begründet keinen Anspruch des oder der Betroffenen auf Kostenerstattung gegen die QUAD.
 4. Auf Antrag des Betroffenen kann das Präsidium der QUAD die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen.
-

§ 21 Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidung der ADK steht dem QUAD-Präsidium und dem Betroffenen der Einspruch zum QUAD-Verbandsgericht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist abschließend.
2. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann auf Antrag vom Verbandsgericht angeordnet werden. Bei Sperren ist zuvor der ADB zu hören.

§ 22 Beweisführung

1. Grundlagen der Tatsachenfeststellung sind Analyseergebnisse (Laborbefunde), Urkunden, sichergestellte Gegenstände, Augenscheinsergebnisse, Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen und ein schriftliches Geständnis der Athletin oder des Athleten bzw. der verantwortlichen Hilfsperson. Weiter können Auskünfte anderer Stellen (Behörden, Sportverbände) oder gerichtliche Entscheidungen berücksichtigt werden.
 2. Das zuständige Organ entscheidet aufgrund seiner freien, aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung, ob der Beweis eines Verstoßes – orientiert an international anerkannten Standards der WADA – erbracht ist.
-

§ 23 Berichtswesen

Die QUAD hat die NADA und die WQF und andere Sportorganisationen sowie Vereine über den Inhalt der Verfahren und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Startberechtigung des Athleten beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich ist und Persönlichkeitsrechte des Athleten nicht entgegenstehen.

Schlussbestimmungen

§ 24 Haftungsbegrenzung

1. Der QUAD und die für sie handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB § 708 BGB: Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt).
2. Die QUAD ist berechtigt, eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen, die die Kontrollen durchführen, oder gegen Analyseinstitute, an den oder die Betroffenen abzutreten, soweit deren Rechte berührt sind.

§ 25 Grundsatzregelung

Dopingmaßnahmen müssen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der QUAD, der Veranstalter und der Vereine angelegt sein. Die Zielsetzung muss wahrhaftes Bemühen um einem Drogen-, bzw. dopingfreien Sport sein.

§ 26 Änderung der Anti-Doping-Ordnung

Die Bestimmungen dieser Ordnung können durch Beschluss des Präsidiums der QUAD geändert werden.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Die Antidoping-Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 20.01.2013 vom Präsidium der Quadrathlon Allianz Deutschland (QUAD) beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der QUAD Verbandshomepage in Kraft, wenn nicht mehr als 50% der QUAD-Mitglieder widersprechen. Diese werden per Email angeschrieben und haben ab dann zwei Wochen Zeit dieser Ordnung zu widersprechen.
2. Bis zur Bestellung eines Antidopingbeauftragten durch das Präsidium ist für dessen Aufgaben nach dieser Ordnung der QUAD-Präsident zuständig; bis zur Bestellung einer Antidopingkommission ist insoweit die Disziplinarkommission zuständig.